



Rauber Thomas

Steuerliche Bewertungspraxis für Aktien von Startup

Mitunterzeichner: --- Datum der Einreichung: 13.05.16 DFIN

Begehren

Im Kanton Zürich sorgt seit einigen Monaten eine neue Praxis der kantonalen Steuerverwaltung in Bezug auf die Vermögensbesteuerung von Start-ups für rote Köpfe.

In den ersten Jahren nach der Gründung investieren Startup Gründer in die Produktentwicklung und den Aufbau ihres Startups. Erträge sind noch keine vorhanden, die Startups schreiben Verluste. Investoren finanzieren den Aufbau durch eine Kapitalerhöhung, sprich es werden neue Aktien ausgegeben. Das investierte Kapital fliesst nicht an die Gründer, sondern in die Aktiengesellschaft und dient dem weiteren Aufbau. Die der Finanzierungsrunde zugrunde gelegte Unternehmensbewertung basiert auf zukünftige Erfolge.

Steuerpraxis in Zürich: In der Vergangenheit wurden die Aktien von Startups auf Basis des Substanzwertes bewertet. Seit 2012 ist jedoch eine Tendenz zur Besteuerung zu Finanzierungsrundenwerten zu beobachten. Diese Vorgehensweise der Zürcher Steuerbehörden ist auf die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II zurückzuführen. Über den separaten Ausweis von Kapitaleinlagereserven in der Bilanz werden die Finanzierungsrunden für die Steuerbehörden transparenter. Diese können daraus ableiten, zu welchem Preis Investoren in das Unternehmen investierten, und lassen diese Information in die Bestimmung des Vermögenssteuerwertes der Aktien einfließen.

Neu wird im Kanton Zürich bei Bemessung der Vermögenssteuer spätestens 5 Jahre nach der Gründung die Bewertung von Venture-Finanzierungsrunden als Grundlage (Verkehrswert) herangezogen. Dies hat zur Folge, dass Gründer aber auch Private Investoren mit massiven Vermögenssteuer-Rechnungen konfrontiert sind, die jährlich 5-6-stellige Steuerbeträge ausmachen können. Dies bedeutet, dass auf diesem fiktiven Vermögen reelle Steuerrechnungen zu bezahlen sind, was natürlich nicht funktioniert und Gründer und Investoren in Finanznöte, resp. ins Ausland treibt.

Die Steuerrechnung bereitet vor allem Jungunternehmern Sorgen, deren Betriebe einen hohen Kapitalbedarf haben und deren Aufbau lange dauert. Die Vermögenssteuer übersteigt rasch das Basiseinkommen, da in der Gründungsphase meist bescheidene Saläre bezogen werden. Dies weil für Aktienwerte der Gründer die Veranlagung der Vermögenssteuer nach dem Verkehrswert der letzten Finanzierungsrunde und nicht nach dem Substanzwert oder einer Kombination aus Ertrags- und Substanzwert bewertet werden.

Startup-Firmen klagen deshalb über regelrechte Bewertungssprünge von einem Jahr zum nächsten. Seit 2012 habe der Fiskus die Schraube deutlich angezogen. Viele Jungunternehmer überlegen sich daher den Wegzug aus dem Kanton Zürich.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Staatsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen und nach welchen Grundsätzen legen die Freiburger Steuerbehörden den Wert von Startups fest?
 2. Hat der Kanton Freiburg ein Ermessensspielraum bei der Festsetzung des Werts von Startups? Plant der Staatsrat Änderungen bei der Art und Weise, wie der Wert von Startup-Aktien festgelegt wird?
 3. Wurde dieses aktuelle Thema in der Schweizerischen Steuerkonferenz auch bereits diskutiert oder traktandiert? Ist zu erwarten, dass es ein Kreisschreiben zu diesem Thema geben wird?
 4. Erwägt der Kanton Freiburg eine Praxisänderung nach dem Modell des Kantons Zürich? Wie viele Startup-Firmen im Kanton Freiburg könnten betroffen sein?
 5. Die zürcherische Veranlagungspraxis macht es unattraktiv, im Kanton Zürich Startups zu gründen. Einige Startups überlegen sich eine Sitzverlegung. Der Kanton Freiburg hat mit Bluefactory, Marly Innovation Center und weiteren Gründungszentren gute Plattformen für Jungunternehmen. Welche Möglichkeiten sieht der Staatsrat hier einen Standortvorteil des Kantons Freiburg zu nutzen? (Dies unter der Annahme dass der Kanton Freiburg nicht der Steuerpraxis des Kantons Zürich folgt)
-